

Naturkindergarten Bogenhausen e.V.

Vereinssatzung

in der Fassung vom 21.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturkindergarten Bogenhausen e.V.“.
- (2) Vereinssitz ist die Landeshauptstadt München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von Kindertagesstätten in Form von Eltern-Kind-Initiativen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Gründung und Trägerschaft eines Naturkindergartens mit Naturkindergarten- und Spielgruppe in Bogenhausen.
 - b) Organisation von offenen Natur-Eltern-Kind-Gruppen in Bogenhausen.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Naturpädagogik.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Initiativen der freien Wohlfahrtspflege im Großraum München.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Natur-/Waldkindergärten sowie Mitarbeit in Vertretungen der Natur-/Waldkindergärten.

§ 3a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 3b Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Elternversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Elternversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt werden.
- (5) Mindestens ein Erziehungsberechtigter eines betreuten Kindes muss Mitglied im Verein sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
 - c) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie über eventuelle Aufnahmegebühren.
- (2) Die Beiträge sind mit dem Eintritt in den Verein bzw. mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
- b) der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- c) die Elternversammlungen (§ 10 der Satzung)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich/per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b) Wahl des/der Kassenprüfers/in, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung.
 - e) Änderung der inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins (pädagogische Konzepte der jeweiligen Elternversammlungen) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorstand bilden 4 Personen. Er besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Finanzvorstand
 - d) Spielgruppenvorstand.
- (3) In den Vorstand kann nur gewählt werden, für wessen Kind/-er ein Betreuungsverhältnis für eine Gruppe gemäß § 2 Absatz 2 Buchst. a) besteht/bestehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder unter Absatz 2 Buchst. a) und b) müssen aus der Elternschaft der Kindergartengruppe sowie das Vorstandsmitglied unter Absatz 2 Buchst. d) muss aus der Elternschaft der Spielgruppe gewählt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- (6) Betreuungspersonen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Spielgruppenvorstand wird

für ein Jahr gewählt. Die weiteren Vorstände werden für zwei Jahre gewählt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, dem Ende des Betreuungsverhältnisses des Kindes/der Kinder, oder dem Rücktritt aus dem Amt.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Finanzvorstand und Spielgruppenvorstand des Vereins. Der Vorstand wird durch mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (11) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Außenvertretung und Richtlinien für den Zahlungsverkehr regelt.
- (12) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien einsetzen.
- (13) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird nach Gründung des Kindergartens mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der jeweiligen Elternversammlung erforderlich ist:
 - a) Neuaufnahme von Kindern
 - b) Ausschluss von Kindern
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Betreuungspersonal
 - d) Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500 Euro pro VorgangIn begründeten Einzelfällen kann der Vorstand zu Buchst. a) bis c) der Zustimmung widersprechen.

§ 10 Elternversammlungen

- (1) Die Eltern der in den Gruppen nach § 2 Absatz 2 Buchst. a) betreuten Kinder sind in den Elternversammlungen getrennt nach Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe organisiert.
- (2) In den jeweiligen Elternversammlungen werden Aufgaben und Ziele der Erziehungskonzeption in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt. Dieses Konzept darf nicht dem Satzungszweck des Vereins widersprechen.
- (3) Die Elternversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Den jeweiligen Elternversammlungen gehören alle Mitglieder des Vereins, deren Kind/-er die jeweilige Einrichtung des Vereins besucht sowie die Vorstandsmitglieder an. Bei Abstimmungen verfügen die Eltern für jedes ihrer betreuten Kinder über jeweils eine Stimme.
- (5) Die Elternversammlungen treten im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
- (6) Die Elternversammlungen werden protokolliert.

§ 11 Kindergarten und Spielgruppe

- (1) Der Vorstand erlässt eine Ordnung für die Kindergartengruppe sowie für die Spielgruppe, in der mindestens die Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien geregelt sind.

§ 12 Gebühren und Mitarbeit

- (1) Für die Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins werden Gebühren erhoben, und es ist eine persönliche Mitarbeit erforderlich.
- (2) Der Vorstand erlässt dazu eine Gebührenordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder Jugendamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst einstimmig zu beschließen und anzumelden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist danach eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den KKT e.V. (Kleinkinder Tagesstätten e.V.) in München, der es unmittelbar und ausschließlich für Wald- und

Naturkindergärten einsetzen darf.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.